

Satzung

über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung über die Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Barleben beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Barleben unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
Diese untergliedert sich in Ortswehren:
"Freiwillige Feuerwehr Barleben"
"Freiwillige Feuerwehr Ebendorf"
"Freiwillige Feuerwehr Meitzendorf".
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - a. die Bekämpfung von Schadensfeuern;
 - b. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden;
 - c. die Mitwirkung im Katastrophenschutz;
 - d. Stellen von Brandsicherheitswachen.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Barleben wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Personen, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weiterhin Einsatzdienst zu leisten, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Antragstellung durch den jeweiligen Kameraden bei der Gemeinde Barleben über die jeweilige Ortsfeuerwehr
 - b) ein jährlicher Nachweis der gesundheitlichen Eignung

- c) die Zustimmung des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr, sowie der Zustimmung des Gemeindefeuerleiters
 - d) die Zustimmung der Gemeinde Barleben, als Träger der Feuerwehr
- Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch die Gemeinde Barleben schriftlich mitgeteilt.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzkräfte teilnehmen.

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr und/oder Jugendfeuerwehr gefördert werden. In der Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat und in der Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Angehörigen der Jugendwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an Übungsdiensten der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (3) Im Hinblick auf den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden ist die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 3

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindefeuerleiter, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter der Ortswehrleiter werden auf Vorschlag durch den Gemeinderat als Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein. Als Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters werden die Ortswehrleiter, –ebenfalls durch den Gemeinderat– in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Sofern ein Ortswehrleiter die dafür notwendigen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird er als Mitglied der Gemeindefeuerleitung mit einem begrenzten Aufgabengebiet eingesetzt. Die eingeschränkte Aufgabenübertragung als Mitglied der Gemeindefeuerleitung erfolgt befristet, bis die erforderlichen Voraussetzungen zur Berufung als stellvertretender Gemeindefeuerleiter gegeben sind. Die genauen Aufgaben und Zuständigkeiten werden je nach Einzelfall unter Beachtung der gültigen Dienstanweisungen geregelt. Der Gemeindefeuerleiter wird durch die Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden in den jeweiligen Ortswehren von den Mitgliedern im Einsatzdienst in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied im Einsatzdienst hat eine Stimme. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Einsatzkräfte anwesend sein. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er nach der von der Gemeinde erlassenen „Dienstanweisung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr“ zu verfahren.

- (3) Der Gemeindeführer und der Ortswehrleiter werden im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die bzw. den jeweiligen stellvertretenden Wehrleiter vertreten.
- (4) Die Stellvertreter unterstützen den Gemeindeführer bzw. die stellvertretenden Ortswehrleiter den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Gemeindeführer bestimmt die Aufgaben seiner Stellvertreter, der jeweilige Ortswehrleiter die Aufgaben seines Stellvertreters.
- (5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr berühren, ist der Gemeindeführer von der Gemeinde zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr nicht für gewahrt hält, soll die Gemeinde ihn anhören.
- (6) Der Gemeindeführer legt die erforderliche Anzahl an Gruppen-, Zug- und Verbandsführern entsprechend der Ausstattung der jeweiligen Feuerwehren fest. Auf Vorschlag der Ortswehrleiter werden aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer durch den Bürgermeister eingesetzt. Dies erfolgt in schriftlicher Form. Sie müssen fachlich und persönlich geeignet sein. Ab Gruppenführer ist vor der Übertragung der jeweiligen Funktion die Aufsichtsbehörde anzuhören.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr, deren Stellvertreter sowie Mitglieder mit gesondert zugewiesenen Aufgaben erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben geregelt.

§ 5

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr gliedert sich in:
 - a. Abteilung der Einsatzkräfte
 - b. Jugendabteilung
 - c. Ehrenabteilung
 - d. Altersabteilung
 - e. Kinderabteilung

§ 6

Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Der Träger entscheidet über die Aufnahme. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der

Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung Teil I gemäß Feuerwehrdienst-Dienstvorschrift 2 entscheidet der Träger über die endgültige Aufnahme. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Dazu ist von dem neuen Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten!"
- (3) Die Probezeit nach Absatz 2 entfällt für freiwillige Anwärter der Feuerwehr, die aus der Jugendwehr übertreten.
- (4) Einsatzkräfte aus anderen Feuerwehren können nach einer Probezeit von sechs Monaten und auf Vorschlag durch den Wehrleiter endgültig in die Feuerwehr aufgenommen werden

§ 7 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde Barleben, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Gemeinderat zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen nicht an den angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdiensten teil.
- (2) Die Mitglieder der Jugendwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Einsatztechnik und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung zuvor genannter Gegenstände kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, gilt für das Mitglied die gleiche Festlegung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der Wehrleiter zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr:
- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes / Tätigkeitsberichtes
 - b. die Überwachung der Dienst- und Ausbildungsbeteiligung
 - c. das Vorschlagsrecht über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung der Ortswehr wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung, der Jugendwehr sowie die Mitglieder der Ehrenabteilung haben beratende Stimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird, wenn dies beantragt wird, eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wehrleiter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Mitglieder der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass Mitgliedern der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Die Gemeinde hat allen Mitgliedern der Feuerwehr Verdienstausfall zu leisten, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

- a. Austritt,
- b. Geschäftsunfähigkeit,
- c. Ausschluss,
- d. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e. Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus mit der

- a. Auflösung der Jugendabteilung,
- b. Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(3) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Wehrleiter oder des Trägers erklärt werden.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Feuerwehr beschließt die Mitgliederversammlung, bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung der Wehrleiter. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehr anwesend sind. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem Mitglied der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

(5) Der Ausschluss erfolgt entsprechend § 6 Abs. 5 der LVO-FF schriftlich durch den Träger. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zum beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Wehrleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§13 Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Grundausbildung und die laufenden Ausbildungen der Mitglieder der Feuerwehr führt die Gemeinde durch (Standortausbildung). Das Gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, sofern diese nicht auf Landkreis- oder Landesebene (Kreisausbildung, Landesfeuerweherschule) übernommen wird.

§14 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirkt die Gemeinde auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften und mit den Feuerwehren ortsansässiger Betriebe hin.

§15 Kostenersatz

Der Kostenersatz regelt sich nach den Bestimmungen des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Kostenersatzsatzung der Gemeinde Barleben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben vom 03.12.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2010 außer Kraft.

Keindorff
Bürgermeister